jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/26 96/04/0256

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §66 Abs4;
GewO 1994 §339 Abs2;

Rechtssatz

Werden in einer Anmeldung zwei oder mehrere Gewerbe zusammengefaßt, so führt dies nach§ 339 Abs 2 GewO 1994 zur Unzulässigkeit der Gewerbeanmeldung (Hinweis E 26.9.1995, 93/04/0181) und ist schon aus diesem Grunde mit einem Untersagungsbescheid vorzugehen (Hinweis E 2.10.1989, 89/04/0080). Daran, daß sich die behördliche Erledigung auf die Gewerbeanmeldung, so wie sie erstattet wurde, zu beziehen hat - also "Sache" die Gewerbeanmeldung ist -, ändert sich nichts, wenn unzulässigerweise, in einer Anmeldung zwei oder mehrere Gewerbe zusammengefaßt werden. Auf dieser Linie liegt auch der Ausspruch des VwGH (Hinweis E 16.11.1977, 2564/76), die Behörde sei nicht berechtigt, über eine Gewerbeanmeldung teils positiv und teils negativ abzusprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040256.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at